

HERZLICH WILLKOMMEN



Antrag gemäß §75 Absatz 2 SGB VIII
Jugendhilfe Wesermarsch e.V. (16.12.2025)

Beschlussempfehlung zum Antrag vom 16.12.2025

“Der Verein “Jugendhilfe Wesermarsch e.V.” wird gemäß § 75 Absatz 1 und 2 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

§ 14 Nds. AG SGB VIII

1. Zuständig für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist das **Jugendamt, wenn der Wirkungskreis des Trägers nicht wesentlich über den Zuständigkeitsbereich des Jugendamts hinausreicht**, sonst das Landesjugendamt. Die Anerkennung erfolgt nach Maßgabe des § 75 Abs. 1 und 2 SGB VIII.
2. Die Anerkennung eines Trägers erstreckt sich auf die ihm angehörenden rechtlich unselbstständigen Mitgliedergruppen und die ihm zum Zeitpunkt der Anerkennung angeschlossenen rechtlich selbstständigen Vereinigungen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist. Schließt sich eine rechtlich selbstständige Vereinigung einem Träger an, nachdem dieser anerkannt wurde, so erstreckt sich die Anerkennung auch auf sie, wenn der Träger den Anschluss bei der Behörde anzeigt, die seine Anerkennung ausgesprochen hat, und diese der neu hinzugetretenen Vereinigung die Anerkennung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige versagt. Über die Anerkennung ist der Vereinigung auf Antrag eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 75 SGB VIII Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. **auf dem Gebiet der Jugendhilfe** im Sinne des § 1 tätig sind,
2. **gemeinnützige Ziele** verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass **sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten** imstande sind, und
4. die **Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit** bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe **mindestens drei Jahre tätig gewesen** ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Gegenüberstellung Kriterien und Erfüllung Antragsteller

Kriterien §75 Absatz 1 und 2 SGB VIII

- a) Träger ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig
- (sachlicher Geltungsbereich des SGB VIII; Ausrichtung auf Ziele gemäß §1 SGB VIII)
 - ein räumlicher Wirkungskreis ist im Landkreis Wesermarsch gegeben

Erfüllung „Jugendhilfe Wesermarsch e.V.“

- seit Gründung 1983 Ziele gemäß §2 Absatz 3 Nr. 8 SGB VIII (Leistungen der Jugendgerichtshilfe) und gemäß §13 SGB VIII (Leistungen der Jugendsozialarbeit) sind Schwerpunkte in der Vereinsarbeit und in direkter Kooperation mit dem Jugendamt und den Amtsgerichten
- Vereinsgründung auf Initiative der zuständigen Strafgerichte und des Landkreis Wesermarsch
- Angebote unter www.jugendhilfe-wesermarsch.de

Gegenüberstellung Kriterien und Erfüllung Antragsteller

Kriterien §75 Absatz 1 SGB VIII

b) Träger verfolgt gemeinnützige Ziele

Erfüllung „Jugendhilfe Wesermarsch e.V.“

- Freistellungsbescheid des Finanzamt Nordenham (zuletzt vom 25.07.2024) ergangen aufgrund der Gemeinnützigkeit nach § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 21 der Abgabenordnung
- Aufnahme im Vereinsregister des AG Nordenham

Gegenüberstellung Kriterien und Erfüllung Antragsteller

Kriterien §75 Absatz 1 SGB VIII

c) Träger ist aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzungen in der Lage, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten

Erfüllung „Jugendhilfe Wesermarsch e.V.“

- angestellt sind 3 Fachkräfte (Sozialpädagog*Innen) mit langjähriger Erfahrung in der Arbeit mit straffälligen jungen Menschen
- Zusatzqualifikationen (z.B. Täter-Opfer-Ausgleich; Anti-Gewalt-Beratung) sind vorhanden
- Führungszeugnisse sind dem Verein eintragslos vorgelegt worden
- Zusammenarbeit im Netzwerk mit der Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen; Kooperation mit Jugendamt, Polizei, Kommunen, Strafgerichte und Staatsanwaltschaften
- Alle zusätzlichen Mittel dienen dem Zweck Förderung der Jugendhilfe (Jahresbericht)

Gegenüberstellung Kriterien und Erfüllung Antragsteller

Kriterien §75 Absatz 1 SGB VIII

- d) Träger bietet Gewähr für eine Arbeit gemäß der Ziele des Grundgesetzes
- Persönlichkeitsentwicklung ermöglichen
 - Achtung der Würde des Menschen

Erfüllung „Jugendhilfe Wesermarsch e.V.“

- es liegen keinerlei Streitige Sachverhalte vor, welche einen Zweifel an der Gewähr der Ziele des Grundgesetzes zulassen könnten

§75 Absatz 2 SGB VIII

„mindestens 3jährige Tätigkeit“

Der Verein besteht in seiner Struktur und mit dem benannten Auftrag seit 1983

“Abschlussfolie”

ABSTIMMUNG ZUR VORLAGE GEMÄß FOLIE 2

VIELEN DANK